
Datum: 13.03.1998
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 19 U 231/97
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1998:0313.19U231.97.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 89 O 1/97

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 9. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln vom 13. Juni 1997 - 89 O 1/97 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,-- DM abzuwenden, wenn nicht zuvor der Gegner in gleicher Höhe Sicherheit leistet. Die Sicherheiten können auch durch Bürgschaften einer deutschen Großbank, einer Genossenschaftsbank oder einer öffentlichen Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten über den Gerichtsstand zur Geltendmachung der von der Klägerin geforderten Vergütung.

2

Die Klägerin mit Sitz in M. (NL) begehrt die Vergütung für die Installation einer digitalen Druckmaschine nebst Training zur Einweisung, Verbrauchsmaterialien zum Betrieb dieser Druckmaschine sowie das Entgelt für Wartungsarbeiten. Der Beklagte mietete die Druckmaschine mit Vertrag vom 30.6.1995 von der Fa. C. (nachfolgend Leasinggeberin) mit Sitz in B.. Die Klägerin sollte die Maschine liefern und installieren (Ziff. 2 des Vertrages, Bl. 86 ff., 171 ff. d.A.). In Ziffer 11 verpflichtete der Beklagte sich, die Wartung der Maschinen für die Gesamtdauer des Vertrages von der Klägerin durchführen zu lassen, während die Klägerin sich verpflichtete, die Maschinen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten; sie sollte auch über die Häufigkeit der vorbeugenden Wartung entscheiden (Bl. 180 d.A.). Nach Ziffer 11.3 verpflichtete die Klägerin sich, wann immer der Beklagte dies wünsche, einen qualifizierten Techniker zu entsenden. In Ziffer 14 des Vertrages, den Gerichtsstand betreffend, heißt es:

3

"Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag hervorgehen können, unterliegen allein der Gerichtsbarkeit der B.er Gerichte. Der vorliegende Vertrag ist dem belgischen Gesetz unterworfen."	4
Dieser Vertrag ist von der Klägerin, dem Beklagten und der Leasinggeberin unterzeichnet worden ("gebilligt, den ...").	5
In dem "Anhang 1" zum Mietvertrag, in dem es um die technischen Einzelheiten des Vertrages geht, heißt es unter Ziffer 13 (Bl. 188 d.A.):	6
"Der vorliegende Angang ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages, geschlossen am 22/06/95. ...	7
Die drei Parteien verpflichten sich den Vertrag in Treu und Glauben auszuführen."	8
Auch dieser Anhang trägt als Datum der Billigung den 30.6.1995 ist ebenfalls von den Parteien und der Leasinggeberin unterzeichnet worden.	9
Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, das Landgericht Köln sei das für ihre Klage zuständige Gericht.	10
Die Klägerin hat beantragt,	11
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 98.134,49 DM nebst Zinsen für unterschiedliche Zeiträume, die sie im einzelnen aufgeführt hat, zu zahlen.	12
Der Beklagte hat beantragt,	13
die Klage abzuweisen.	14
Er hat die Ansicht vertreten, die Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag sei auch für die Klägerin bindend, und Einwendungen gegen die Forderung der Klägerin erhoben.	15
Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.	16
Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Wegen der weiteren Begründung wird auch insoweit auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung verwiesen.	17
Mit der form- und fristgerecht eingelegten und auch rechtzeitig begründeten Berufung macht die Klägerin geltend, die Klage sei zu Recht am Sitz des Beklagten erhoben worden. Entgegen der Auffassung des Landgerichts hätten die Parteien keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung nach § 17 EuGVÜ geschlossen. Die geltend gemachten Forderungen seien auch sachlich begründet.	18
Die Klägerin beantragt,	19
unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 98.134,49 DM nebst 5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.	20
Der Beklagte beantragt,	21
die gegnerische Berufung zurückzuweisen.	22
	23

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und ist der Ansicht, die Klägerin sei Vertragspartnerin des Vertrages vom 30.6.1995 geworden, die Gerichtsstandsvereinbarung, bei der es sich um eine solche i.S. des Artikel 17 EuGVÜ handele, sei deshalb für sie bindend. Im übrigen bestreitet sie die Berechtigung der von der Klägerin geltend gemachten Forderungen.

Wegen der Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien
nebst den überreichten Unterlagen Bezug genommen. 24

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE 25

Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. 26

Das Landgericht seine Zuständigkeit mit zutreffender Begründung verneint. Die Geltung der
nach Art 17 Abs. 1 GVÜ getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Klägerin ergibt
sich aus einer Fülle von Vertragsbestimmungen sowie aus dem Wesen des Vertrages selbst. 27

Bei dem Vertrag zwischen C. und dem Beklagten handelt es sich um einen typischen 28
Finanzierungsleasingvertrag mit einem ebenfalls typischen Leasingdreieck: Den
Leasinggeber (C.) trifft gegenüber dem Leasingnehmer (Beklagten) die Verpflichtung zur
Finanzierung einer Leasingsache durch Abschluß eines Liefervertrages mit einem meist vom
Leasingnehmer ausgesuchten Lieferanten (Klägerin) sowie die Pflicht zur Verschaffung,
Gebrauchsüberlassung und -belassung der Leasingsache an den Leasingnehmer für die
vereinbarte Leasingzeit (vgl. Beckmann, Computerleasing, Computer u. Recht, Skripten
1993, Rn 38). Für den Bereich des Finanzierungsleasings hat der BGH in ständiger
Rechtsprechung ausgeführt, daß der Lieferant Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers ist (BGH
NJW 1985, 2258 = WM 1985, 906; NJW 1989, 287 = WM 1988, 1669 = CR 1989, 375). Diese
Stellung des Lieferanten (der Klägerin), dessen sich die Leasinggeberin (C.) zur Erfüllung
ihrer Verpflichtungen bedient, wird dokumentiert durch seine Einbeziehung in den
Leasingvertrag, wie sie in zahlreichen, z.T. bereits zitierten, Klauseln des Mietvertrages zu
finden ist; in ihnen werden auch Rechte und Pflichten der Klägerin gegenüber den anderen
Vertragsparteien verbindlich festgelegt (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 u. 3, Ziffer 2 Abs. 2 u. 6, Ziffer 7
Abs. 3 S. 2, Ziffer 8 Abs. 4, Ziffer 10 A Abs. 1, Ziffer 11). Auch wenn in diesem Vertrag unter
Ziffer 14 Abs. 1 von "Die beiden Vertragsparteien ..." die Rede ist, macht dieser Katalog von
Rechten und Pflichten im Leasingvertrag doch deutlich, daß die Klägerin an dem Vertrag
beteiligt sein sollte und die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit es sie betraf, auch gegen
sich gelten lassen wollte, auch wenn sie nicht Vertragspartei des eigentlichen
Leasingvertrages war. Das hat die Klägerin mit ihrer Unterschrift unter den Vertrag bestätigt.
Bekräftigt wird dies insbesondere aber auch durch den auch von der Klägerin
unterzeichneten "Anhang 1 zum Mietvertrag für C. Geräte", der ausdrücklich als *wesentlicher
Bestandteil* des Mietvertrages bezeichnet wird und in dem die drei Parteien sich verpflichten,
den Vertrag nach Treu und Glauben auszuführen. Eindeutiger konnte die Klägerin wohl kaum
verdeutlichen, daß sie sich als Vertragspartei behandeln lassen wollte, für die alle
Bestimmungen des Vertrages verbindlich sein sollten, wozu selbstverständlich auch die in
Ziffer 14 des Leasingvertrages getroffene Gerichtsstandsvereinbarung zählt, wie auch, daß
das ganze Vertragswerk dem belgischen Gesetz unterworfen sein sollte. Das erscheint auch
sachgerecht; es handelte sich um ein einheitliches, die Rechte und Pflichten aller drei am
Vertrag Beteiligten regelndes Vertragswerk, für das sinnvollerweise auch ein einheitlicher
Gerichtsstand gelten sollte. Nach Art 17 Abs. 1 GVÜ ist damit ein ausschließlicher
Gerichtsstand in B. begründet worden.

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche aus Installation, Schulung, Verkauf von Verbrauchsmaterialien sowie Wartung sind Streitigkeiten, die aus dem Vertrag hervorgegangen sind, und unterfallen damit der Klausel.

Die Kosten der hiernach erfolglosen Berufung hat gem. § 97 Abs. 1 ZPO die Klägerin zu tragen. Vorläufig vollstreckbar ist das Urteil nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. 30

Beschwer für die Klägerin: 98.134,49 DM 31